



Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211

Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind **bayernweit** unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen. Am **23. und 24. September 2023** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienstarzt, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen. Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.

Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den **23. und 24. September 2023** unter Telefon **08323/9897777**. **Zusätzlich am 24. September 2023 unter 08303/231** Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach, Oberstdorf, Fischen, Bad Hindelang:

am 23. September 2023: Drei-Kugel-Apotheke, Bad Hindelang, Gerberweg 6, Telefon 08324/328 und Hubertus-Apotheke, Oberstdorf, Weststraße 11, Telefon 08322/4644
am 24. September 2023: Allgäu-Apotheke, Sonthofen, Grüntenstraße 24, Telefon 08321/83445

Oberstaufen:

am 23. September 2023: St. Ulrich-Apotheke, Lindenberg, Hauptstraße 61, Telefon 08381/1452
am 24. September 2023: Post-Apotheke, Weiler-Simmerberg, Bahnhofstr. 9, Telefon 08387/8383

Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach

am 23. September 2023: Rathaus-Apotheke, Dietmannsried, Rathausplatz 2, Telefon 08374/6100
am 24. September 2023: Linden-Apotheke, Wiggensbach, Illerstraße 1, Telefon 08370/1525

Diensthabende Apotheken in Kempten:

am 23. September 2023: Burg-Apotheke, Kronenstraße 11, Telefon 0831/27356
am 24. September 2023: Engel-Apotheke, Lotterbergstraße 57, Telefon 0831/97170

Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 08.09.2023, (Bpl.Nr. 0679/23) den Einbau einer Schleppdachgaube auf das bestehende Hausdach in 87527 Sonthofen, Rudolf-Harbig-Straße 27, (Fl.Nr. 670/14), Gemarkung Sonthofen, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in
86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Julia Hög

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Stadt Sonthofen, 87527 Sonthofen, Rathausplatz 1, eingesehen werden.

Julia Hög 230

Öffentliche Zustellung

Sonthofen, 13.09.2023, 142-SF-RY/OA-X3785
Landkreis Oberallgäu Bürgerservice, Frau Rypa
Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05
Telefon: 08321/612-900, Telefax: 08321/612-350
E-Mail: buergerservice@ira-oa.bayern.de

Zulassungsrecht;
Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Vasilică-Gabriel Toma
Zuletzt wohnhaft in: Am Wustbach 11, 87545 Burgberg i. Allgäu
Fahrgestellnummer:WSEB075B46G030752, amtl. Kennz.: OA-X3785

Öffentliche Zustellung des Eingriffsverwaltungsbescheids vom 13.09.2023, 142-SF/Ry/OA-X3785, gemäß Art. 41 BayVwVfG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 VwZVG

Der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Empfängerin ist unbekannt.

Zustellungsversuche des o.g. Bescheids durch die Post blieben unter der angegebenen Anschrift erfolglos ebenso anschließende Ermittlungen über den aktuellen Aufenthalt.

Das o.g. Schriftstück wird daher gemäß Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid vom 13.09.2023, 142-SF/Ry/OA-X3785, liegt bei der Zulassungsstelle des Landratsamtes Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, während der Dienststunden zur Abholung durch die Betroffene auf.

Es erfolgt der besondere Hinweis, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs.2 Satz 3 VwZVG).

Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Rypa, Verwaltungsfachangestellte 231

Veröffentlichung des Landratsamtes Oberallgäu

**Vollzug der Wassergesetze;
Böschungssicherung am Seebach beim Vereinsheim,
Flur Nr. 458/2, Gemarkung Dietmannsried**

**Antragsteller: Markt Dietmannsried, Rathausplatz 3,
87463 Dietmannsried**

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Markt Dietmannsried beantragte beim Landratsamt Oberallgäu Sachgebiet Wasserrecht mit Antrag vom 14.06.2023 die Genehmigung für die Böschungssicherung am Seebach auf Höhe des Tennisheims in Dietmannsried.

Das Landratsamt Oberallgäu führt ein Genehmigungsverfahren gem. § 68 WHG- durch. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 und Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das Vorhaben beinhaltet die Sicherung der Gewässerböschung des Seebaches zu dem Nahe anliegenden bestehenden Tennisvereinsheimgebäudes. Die Sicherung dieser Gewässerböschung soll durch den Einbau eines Stahlbetonbauteils im Gewässerbett erreicht werden.

Der Seebach fließt im südlichen Ortsrand der Ortschaft Dietmannsried im Bereich der dortigen Sportanlagen des Ortes dann in südwestlicher Richtung der Iller zu. Entlang der Tennisplätze verläuft der Bach in einem fast regelmäßigen Trapezprofil mit vereinzelt Gehölzen. Innerhalb des Gewässerprofils und um den Bereich des Hochwasserabflussquerschnittes quert derzeit dort beim Tennisheim auch ein offen sichtbares Stahlschutzrohr in dem demnach Spartenleitungen verlegt sind den Bachlauf.

In unmittelbarer Nähe zur linken Uferböschung besteht das Tennisheim. Die Gemeinde trat im Dezember 2022 an das Wasserwirtschaftsamt Kempten heran mit dem Hinweis, dass das besagte Vereinsheim demnach insbesondere an einem Gebäudedeck recht nahe an die Bachböschung herangebaut und wohl nicht allzu tief gegründet worden sei. Es komme demnach hier in der steilen Böschung seit einiger Zeit schon zum Bach hin zu einer langsamen tiefergreifenden Böschungsabsenkung die bis in die Fundamente des Gebäudes reichen würden und dort schon zu deutlichen Setzungen und damit zu Schäden (deutlich erkennbare Riss) am Gebäude geführt habe. Der Markt Dietmannsried möchte durch bauliche Maßnahmen im Bereich des Gewässers den Gleitkreis im Untergrund in der Böschung unterbrechen bzw. das Ufer abstützen.

Bei einem Ortstermin musste festgestellt werden, dass es sich bei der Sicherung nicht mehr um einen genehmigungsfreien Gewässerunterhalt, sondern um eine wesentliche Änderungen des Gewässers (vgl. §67 WHG) handelt die gemäß §68 WHG planfeststellungs- bzw. plangenehmigungspflichtig ist.

Das Ufer des Gewässers soll auf eine Länge von rund 9 Meter also am nächsten Bereich des Baches zum Gebäudeck des Tennisheims so ausgebaut werden, dass auf dieser Länge die Gewässerböschung nicht mehr absacken bzw. abrutschen kann und auch die Bachsohle sich hier nicht weiter ein tief. Hierzu ist geplant in das bestehende Gewässer ein U-Profil in Form eines Stahlbetonfertigteiltroges einzusetzen. Hier kann sich der beidseitige Böschungsdruck dann im Stahlbetonfertigteiltrog gegenseitig abstützen. Der aus drei á 3 Meter langen Einzelteilen geplanten Stahlbetonfertigteiltrog hat ein Profil von rund 4,0 x 1,5 Meter (U-Profil). Die Bachsohle im dann eingesetzten Trog soll mit 25 cm Kies als Sohlsubstrat ausgebildet werden und am Beginn und Ende und im Abstand von rund 3 Metern im U-Profil sind Sohlriegel mit einer Niedrigwassermut vorgesehen um das Sohlsubstrat dauerhaft im Bauwerk zu halten. Im Stahlbetonfertigteiltrog ist die Ausbildung von schrägen Böschungen in der Neigung 1:1, ähnlich der Neigung des bestehenden trapezförmigen Bachprofils, aus Erd- und Steinmaterial vorgesehen.

Der geplante Gewässerausbau ist so vorgesehen, dass das dann neue fertige Gewässerprofil mit dem eingebauten Stahlbetonfertigteiltrog hinsichtlich der Abflussgeometrie sich nicht wesentlich gegenüber dem Bestand ändert. Damit ändert sich zukünftig auch nichts wesentlich gegenüber der hydraulischen Situation des Bestandes.

Der Einbau eines solchen Stahlbetonfertigteiltroges stellt zunächst schon einen harten Gewässerausbau dort dar. Wenn gleich das Gewässer derzeit in dem Bereich bisher auch schon teilweise feste Sohl Sicherungen und eine eher intensive Unterhaltung der Böschungen aufweist, so dass die ökologische Wertigkeit des vorliegenden Gewässerprofils im Bestand aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes Kempten wohl als nicht gänzlich hochwertig zu bezeichnen wäre. Es ist im Rahmen der Möglichkeiten und der zur Verfügung stehenden Platzverhältnisse der hiermit dann ausgebaut Gewässerbereich dennoch soweit als möglich naturnah wiederherzurichten und dauerhaft zu unterhalten. Neben der Gewährleistung des Wasserabflusses und der Stabilität muss sichergestellt werden, dass insbesondere auch im vorgesehenen Maßnahmenbereich die dauerhafte ökologische aquatische Durchgängigkeit im Gewässer gewährleistet werden kann. Dies soll insbesondere durch die Ausbildung und Maßnahmen zum dauerhaften Halten einer der Grobkiessohle im Stahlbetonfertigteiltrog erreicht werden.

Innerhalb des Gewässerprofils und um den Bereich des Hochwasserabflussquerschnittes quert im vorgesehenen Maßnahmenbereich derzeit ein offen sichtbares Stahlschutzrohr in dem demnach Spartenleitungen verlegt sind den Bachlauf. Das so offen im Gewässerprofil quer verlegte Rohr stellt beim Abfluss eines Hochwasserereignisses lt. Wasserwirtschaftsamt Kempten ein Abflusshindernis dar insbesondere, wenn hieran gar dabei angeschwemmtes Holz oder Unrat hängen bleiben und verklausen. Diese Spartenleitungsquerung ist im Zuge des vorliegenden Gewässerausbaus entweder 0,5 Meter über den HQ100-Wasserspiegel des Seebachs oder deutlich (>1,0 Meter) unter die Gewässersohle neu zu verlegen.

Zum Bauablauf wurden in den Antragsunterlagen keine näheren Angaben gemacht. Die wesentlichsten Punkte bei der Bauausführung werden zum einen die Wasserhaltung und die Vermeidung bzw. mögliche Eindämmung der Gewässerturbulenz und die Gewährleistung des Hochwasserschutzes bzw. das Hochwasserabflusses auch während der Bauzeit sein. Die Maßnahmen im und am Gewässer sind demnach so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen

zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht wesentlich erschwert wird. Dies gilt sowohl für den Bauzustand als auch dann für die fertigen Maßnahmen.

Bei der baulichen Umsetzung der Maßnahmen ist insbesondere auf die dauerhafte Schaffung der aquatischen Durchgängigkeit in der Gewässersohle und insgesamt auf eine möglichst naturnahe Gewässersohlausbildung zu achten.

Durch die oben geforderten wesentlichen Punkte bei der Bauausführung und die in den Genehmigungsbescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen kann davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Nachteile für die Umwelt entstehen. Die in der allgemeinen Vorprüfung relevanten Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG werden durch das Vorhaben, wenn überhaupt nur im geringen Ausmaß beeinflusst.

Nach Auffassung des Landratsamtes Oberallgäu verspricht die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse. Es ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig.

Die Entscheidung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

gez.: Michelle Tamm 232

Bekanntmachung der Stadt Immenstadt i. Allgäu Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der 2. Änderung der Außenbereichssatzung „Trieblings“

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Immenstadt hat für das Gebiet der Siedlung Trieblings am 28.03.2023 die 2. Änderung der Außenbereichssatzung beschlossen. Die Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Kraft. Jedermann kann die 2. Änderung der Außenbereichssatzung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an mit der Begründung bei der Stadt Immenstadt i. Allgäu (Zimmer 313, Kirchplatz 7, 87509 Immenstadt i. Allgäu) während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Öffnungszeiten sind:
Montag und Donnerstag von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, 14:00 – 16:00 Uhr
Dienstag von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, 14:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch von 8:00 Uhr – 13:00 Uhr
Freitag von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr

Ergänzend ist die 2. Änderung auch im Internet auf der Homepage der Stadt Immenstadt i. Allgäu unter <https://www.stadt-immenstadt.de/bauen-umwelt/bauen-planen/rechtskraeftigebebauungsplaene/> sowie über das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung Bayern <https://geportal.bayern.de/bauleitplanungportal/> zugänglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach
1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis nach § 44 BauGB

Sind durch den Erlass, die Änderung oder Ergänzung der Außenbereichssatzung die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann die Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit eines Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Immenstadt i. Allgäu, den 13.09.2023

STADT IMMENSTADT I. ALLGÄU

gez.: Nico Sentner, Erster Bürgermeister

Sonthofen, den 19. September 2022
gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin